

# Aufsichtsrechtliche Neuerungen auf europäischer Ebene

Nr. 5/2021 - Mai



Themengebiet	1 Meldewesen	2 Nachhaltigkeit	3 Offenlegung
<b>Titel</b>	EBA: Consultation Paper – Draft Implementing Technical Standards amending Commission Implementing Regulation (EU) 2021/451 with regard to ALMM (EBA/CP/2021/17)	Europäische Kommission: Gesetzespaket zur nachhaltigen Finanzierung (Rechtsakt inkl. 2 Annexes, begleitende Mitteilung der Kommission, Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD, 6 delegierte Änderungsrechtsakte)	Europäische Kommission: Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der CRR genannten Informationen durch die Institute
<b>Derzeitiger Stand</b>	Entwurf	Finalisiert, aber noch nicht in Kraft (ohne konkrete Frist)	Entwurf
<b>Wichtigste Neuerungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wegfall der folgenden drei von sechs ALMM-Meldebögen für kleine und nicht komplexe Institute:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- C 68.00 - Refinanzierung nach Produktart</li> <li>- C 69.00 - Refinanzierungskosten für verschiedene Laufzeiten</li> <li>- C 70.00 - Prolongation der Refinanzierung</li> </ul> </li> <li>Wegfall des Meldebogens C 70.00 für mittelgroße Institute</li> </ul>	<p>Rechtsakt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Technische Bewertungskriterien hinsichtlich der Umweltziele Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel</li> <li>Spezifizierung des Do no significant harm-Kriteriums</li> </ul> <p>CSRD überarbeitet Anforderungen der NFRD:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Berichterstattung, wie Nachhaltigkeitsthemen die Tätigkeit des Instituts beeinflussen und diese sich auf Mensch und Umwelt auswirken</li> </ul> <p>Delegierte Änderungsrechtsakte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufnahme des Themas Nachhaltigkeit in Verfahren der Finanzunternehmen und ihre Anlageberatung</li> </ul>	<p>Integration der bisherigen Offenlegungsformate, Meldebögen und Tabellen gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1423/2013, 2016/ 200, Nr. 2015/1555 und Nr. 2017/2295 in ein konsistentes Rahmenwerk - die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637.</p> <p>Erweiterung der bestehenden Themen zur Offenlegung um weitere Informationen gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und 2019/876:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Eigenmittel und Liquiditätskennziffern</li> <li>Notleidende und gestundete Risikopositionen</li> <li>Vergütungsangaben</li> <li>Neuer Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko</li> </ul>
<b>Expertenmeinung</b>	<p>Mit diesem Konsultationspapier wird der im Rahmen des CRR II Pakets weit verbreitete Proportionalitätsgedanke auf die ALMM-Meldungen erweitert. Die Erleichterungen für Institute, welche die Bedingungen zur Klassifizierung als „kleines und nicht komplexes Institut“ gem. Art. 4 (1) Nr. 145 CRR II erfüllen, können voraussichtlich ab dem 31.12.2022 angewandt werden.</p> <p>Für Institute bedeutet dass, das Analysen der Möglichkeiten einer Einstufung als „kleines und nicht komplexes Institut“ auch vor dem Hintergrund weiterer Erleichterungen sinnvoll erscheinen.</p> <p>Meldung der komplexen vertraglichen Liquiditätsablaufbilanz (C 66.00) wird weiterhin von allen Instituten gefordert werden.</p>	<p>Mithilfe des Gesetzespaketes zur nachhaltigen Finanzierung der EU Kommission wird ein weiterer Schritt Richtung Klimaneutralität gegangen.</p> <p>Für Institute bedeutet dass, das weitere Handlungsbedarfe u.a. in der Nachhaltigkeitsberichterstattung entstehen.</p> <p>Aufgrund der Ausweitung des Anwendungskreises der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) auf alle Großunternehmen und alle börsennotierten Unternehmen entsteht für Institute, die nun in den Anwendungskreis fallen, ein großer Analyse- und Anpassungsbedarf.</p> <p>Die neuen Nachhaltigkeitsanforderungen sind unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Regelungen z.B. der EBA zur Pillar 3-Offenlegung und der SFDR zu überprüfen.</p>	<p>Um eine pünktliche und vollständige Darstellung mit konsistenter und hoher Qualität zu gewährleisten, sollten die Institute ihre internen Systeme und Prozesse zur Offenlegung der relevanten Informationen auf die dafür vorgesehenen Offenlegungsformate gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 ausrichten.</p> <p>Die Institute sollten daher klare Schnittstellen definieren, die eine vollständige Anlieferung der Daten in entsprechender Qualität zur Befüllung der Tabellen und Meldeformate für die Offenlegung sicherstellen.</p>

## Ansprechpartner

**Dirk Auerbach**  
Senior Partner  
E-Mail: dirk.auerbach@gwgroup.ch  
Mobil: +49 172 9702 729

**Marcel Hannemann**  
Director  
E-Mail: marcel.hannemann@gwp-consulting.de  
Mobil: +49 173 4360 324

**Dr. Thomas Reimann**  
Director  
E-Mail: thomas.reimann@gwp-consulting.de  
Mobil: +49 176 4783 1115

gw group  
regulatory@gwgroup.ch

# Aufsichtsrechtliche Neuerungen auf deutscher Ebene

Nr. 5/2021 - Mai



Themengebiet	1 IT	2 Sanierung / Abwicklung	3 WpHG
<b>Titel</b>	BaFin: Konsultation 03/2021 eines geplanten Rundschreibens „Zahlungsdienstenaufsichtliche Anforderungen an die IT von Zahlungs- und E-Geld-Instituten – ZAIT“	BaFin: Rundschreiben 04/2021 zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in) und Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung	Bundesregierung: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten
<b>Derzeitiger Stand</b>	Entwurf	In Kraft	In Kraft ab 06/2021
<b>Wichtigste Neuerungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorgabe eines Rahmens für die technisch-organisatorische Ausstattung der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, insbesondere für das Management der IT-Ressourcen, das Informationsrisikomanagement und das Informationssicherheitsmanagement</li> <li>Präzisierung der Anforderungen des § 26 ZAG zur Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen</li> <li>Präzisierung der Anforderungen des § 53 Abs. 1 ZAG zur Beherrschung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken bei der Erbringung von Zahlungsdiensten</li> </ul>	<p>Aktualisierung und Erweiterung der MaBail-in sowie des Merkblattes hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Berücksichtigung grundsätzlich sämtlicher Bail-in fähiger Verbindlichkeiten</li> <li>Konkretisierungen u.a. von zu berücksichtigenden Verbindlichkeitsarten sowie der Erläuterung des Umfangs der internen Auswirkungsanalyse in Form von FAQs</li> <li>Erweiterung der Konkretisierung von Datenpunkten zur ad hoc Meldeerstellung</li> <li>Ausweitung des Adressatenkreises auf nicht AGs sowie der Berücksichtigung von Poolfaktoren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umsetzung der europäischen Wertpapierfirmenrichtlinie (Investment Firm Directive – IFD) in deutsches Recht durch das Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG)</li> <li>Schaffung eines neuen und eigenen Aufsichtsregimes für kleinere und mittlere Wertpapierinstitute</li> <li>Hintergründe und Ziele: <ul style="list-style-type: none"> <li>Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Geschäftsmodelle und der damit verbundenen Risikoprofile zwischen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Proportionalitätsprinzip)</li> <li>Herbeiführung einer risikoadäquaten Aufsicht</li> </ul> </li> </ul>
<b>Expertenmeinung</b>	Die ZAIT orientieren sich an den bankaufsichtlichen IT-Anforderungen (BAIT). Auf Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, die bereits zur Einhaltung der BAIT verpflichtet sind, kommt ein gemäßigter Umsetzungsaufwand zu. Institute sollten eine Gap-Analyse, insb. in Bezug auf die konkretisierten Anforderungen an Auslagerungen durchführen, um mögliche Lücken zu identifizieren. Neu sind die Ausführungen zum Management der Beziehungen mit den Zahlungsdienstnutzern und den damit verbundenen Unterstützungs- und Beratungspflichten. Institute, die nicht unter den Anwendungsbereich der BAIT fallen, müssen sich auf einen erheblichen Mehraufwand vorbereiten, um eine Aufbau- und Ablauforganisation zu implementieren, welche die zahlreichen Anforderungen der ZAIT erfüllt.	Die Aufsicht konkretisiert mit Aktualisierung des Rundschreibens bzw. Merkblattes ihre Anforderungen an den Bail-in Prozess und damit an die vorzuhaltenden Management-Informationssysteme. Wenngleich der Umsetzungszeitpunkt institutsspezifisch festgelegt wird, sind die Prozesse zur Erstellung von ad hoc Meldungen i.V.m. der benötigten IT vorzubereiten. Insbesondere die aufgenommenen Erläuterungen zu Datenpunkten geben einen Anlass zur Überarbeitung der bereits implementierten Prozesse zur ad hoc Berichterstattung. Die Ausweitung des Adressatenkreises hinsichtlich der Rechtsformunabhängigkeit durch das veröffentlichte Merkblatt auf nun nicht mehr nur AGs, bedingt die Überarbeitung der Abwicklungsplanung bei weiteren Instituten.	Die Regulierung und Beaufsichtigung von Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des KWG, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, werden durch das WpIG aus dem KWG und der CRR herausgetrennt. Das WpIG unterscheidet zwischen drei Größenklassen von Wertpapierfirmen – große, mittlere und kleine Wertpapierinstitute – an die sich jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen. Große Wertpapierinstitute unterliegen in großem Umfang weiterhin den für die Kreditinstitute geltenden Vorschriften des KWG und der CRR. Bei den für mittlere und kleine Wertpapierinstitute zukünftig geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen handelt es sich allerdings nicht nur um vielzählige Erleichterungen, sondern teilweise sogar um strengere Regelungen.

## Ansprechpartner



**Dirk Auerbach**  
Senior Partner  
E-Mail: dirk.auerbach@gwgroup.ch  
Mobil: +49 172 9702 729



**Marcel Hannemann**  
Director  
E-Mail: marcel.hannemann@gwp-consulting.de  
Mobil: +49 173 4360 324



**Dr. Thomas Reimann**  
Director  
E-Mail: thomas.reimann@gwp-consulting.de  
Mobil: +49 176 4783 1115



gw group  
regulatory@gwgroup.ch